43/SN-74/ME



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 4315 80 FAX 43 15 80 54

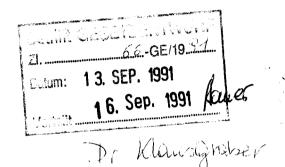
An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 W i e n

Wien, 12. September 1991 mag.sv/st

Betr.: 18. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren !



Mit Note vom 8. August 1991, Zl.160.002/14-I/6-91, hat uns das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Entwurf einer 18. StVO-Novelle samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Gleichzeitig wurde gebeten, von dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare zuzuleiten.

Wir entsprechen dieser Bitte und übermitteln Ihnen in der Anlage 25 Stellungnahmen zur 18. StVO-Novelle mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Pr**i**dent:

OMR Dr./Karl Schwarz

Der Generalsekretär

Mag. Michael Svobod

25 Beilagen

REPUBLIK USTERREICH PARLAMENTSDIREKTION A-1017 Wien - Parlament



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80 FAX 43 15 80 54

An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2 1031 W i e n

Wien, 12. September 1991 Mag.Sv/st

Betr.: Entwurf einer 18. StVO-Novelle S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Note vom 8. August 1991, Zl. 160.002/14-I/6-91, hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Entwurf einer 18. StVO - Novelle samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme versendet.

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer-und Behindertenverbände Österreichs erlaubt sich hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

Soweit der vorliegende Entwurf zur 18. StVO-Novelle den Personenkreis der behinderten Autofahrer betrifft, wird dieser zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesonders wird begrüßt, daß die erweiterten Berechtigungen zum Halten und Parken künftighin auch für jene gehbehinderten Personen gelten sollen, die ein Fahrzeug nur als Mitfahrer benützen.

Was den vom Bundesland Wien eingebrachten Novellierungsvorschlag zu § 29b Abs.4 StVO betrifft, wird dieser seitens der Zentralorganisation der Kriegsopfer-und Behindertenverbände Österreichs schärfstens abgelehnt, da dieser Vorschlag zu einer derartigen Einschränkung führen würde, daß lediglich gehunfähige Personen einen Ausweis gem. § 29b Abs.4 bekommen können. Hiezu erlaubt sich die Zentralorganisation anzumerken, daß der Begriff der "dauernden starken Gehbehinderung" bereits durch zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes definiert wurde und durch diese höchstgerichtliche es Auslegung im gesamten Bundesgebiet zu keinen größeren Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Ausweisen gem. § 29b Abs.4 gekommen ist. Die Zentralorganisation ist daher der Auffassung, daß an der bisherigen Textierung des § 29b Abs.4 erster Satz, keine Änderung vorgenommen werden sollte.

Auftragsgemäß teilt die Zentralorganisation mit, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme mit gleichem Datum dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Wir ersuchen die Anregungen der Zentralorganisation der Kriegsopfer-und Behindertenverbände Österreichs zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

OMR Dr. Karl/so

Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svobo